

Beitragsordnung des Vereins

„Gesellschaft zu Förderung der Wissenschaft im Rettungsdienst e.V. (GzFWR e.V.)“

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. April des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

<u>Beitragsklasse</u>	<u>Mitgliedsform</u>	<u>Beitragshöhe pro Jahr</u>
01	Vollmitgliedschaft	60 EUR
02	Assoziierte Mitgliedschaft	48 EUR
03	Juristische Person	300 EUR
04	Fördermitgliedschaft	Nach Wahl, mindestens jedoch 60 EUR

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom hinterlegten Girokonto abgebucht. Bei nicht ausreichender Kontodeckung oder anderen selbstverschuldeten Gründen für eine Rücklastschrift, trägt das entsprechende Mitglied die Rücklastschriftgebühren.
- (2) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- (3) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 2,50 EUR pro Mahnung erhoben.
- (4) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 31.10., erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 4 Gebühren

- (1) Für öffentliche Angebote des Vereins können Gebühren erhoben werden.
- (2) Diese Gebühren orientieren sich an den Kosten der Teilhabe.
- (3) Vereinsmitgliedern können Rabatte eingeräumt werden.

Beitragsordnung des Vereins

„Gesellschaft zu Förderung der Wissenschaft im Rettungsdienst e.V. (GzFWR e.V.)“

§ 5 Vereinskonto

Überweisung auf andere Konten als auf das Vereinskonto sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

- (1) Details des Austritts regelt die Satzung.
- (2) Wird ein Mitglied ausgeschlossen so erhält es anteilig 1/12 des Mitgliedsbeitrages für jeden Monat des laufenden Geschäftsjahres, in dem es kein Mitglied mehr ist, zurück.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.04.2019 beschlossen und tritt sofort in Kraft.